



026761/EU XXV.GP  
Eingelangt am 23/05/14

**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. April 2014  
(OR. en)**

**7749/14  
ADD 1**

**PV CONS 16  
TRANS 153  
TELECOM 84  
ENER 123**

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**

---

Betr.: **3303. Tagung des Rates der Europäischen Union (VERKEHR,  
TELEKOMMUNIKATION UND ENERGIE) vom 14. März 2014 in  
Brüssel**

---

# TAGESORDNUNGSPUNKTE MIT ÖFFENTLICHKEIT DER BERATUNGEN<sup>1</sup>

Seite

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

### A-PUNKTE (Dok. 7338/14 PTS A 22)

1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission [erste Lesung] (GA+E) ..... 3
2. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (Text von Bedeutung für den EWR) [erste Lesung] (GA+E) ..... 3
3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen [erste Lesung] (GA+E) ..... 5
4. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union [erste Lesung] (GA)..... 6
5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind [erste Lesung] (GA+E) ..... 7

\*\*\*

### B-PUNKTE (Dok. 7335/14 OJ/CONS 16 TRANS 120 TELECOM 70 ENER 106)

4. Viertes Eisenbahnpaket ..... 8  
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahngagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 [erste Lesung]
7. Sonstiges ..... 8

\*

\* \*

<sup>1</sup> Beratungen über Gesetzgebungsakte der Union (Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union), sonstige öffentliche Beratungen und öffentliche Aussprachen (Artikel 8 der Geschäftsordnung des Rates).

## **BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE**

*(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)*

### A-PUNKTE

- 1. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Meldung, Analyse und Weiterverfolgung von Ereignissen in der Zivillufffahrt, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/42/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1321/2007 der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 1330/2007 der Kommission [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 138/13 AVIATION 257 CODEC 3018

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an.

(Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV)

#### **Erklärung der Kommission**

##### **zur Klausel über das "Nichtergehen einer Stellungnahme"**

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission einen im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Die Kommission nimmt die über die Berufung auf diese Bestimmung erzielte Einigung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, bedauert jedoch, dass diese Begründung nicht Gegenstand eines Erwägungsgrunds ist."

- 2. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (Text von Bedeutung für den EWR) [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 143/13 SAN 548 MI 1193 COMPET 941 FISC 265 CODEC 3077

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der polnischen Delegation an. (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62 und Artikel 114 AEUV)

### **Erklärung der Kommission**

"Nach dem Verständnis der Kommission sollen die Artikel 10 und 16 den spezifischen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Die Kommission erinnert daran, dass bei der Anwendung dieser Bestimmungen das mit dieser Richtlinie bereits erreichte hohe Niveau an Gesundheitsschutz zu berücksichtigen ist und dass die Anwendung mit den Verträgen vereinbar sein muss."

### **Erklärung der Kommission**

"Bei der Überarbeitung des ANHANGS I wird die Kommission gesicherte und verfügbare wissenschaftliche Erkenntnisse entsprechend berücksichtigen, auch bezüglich der Risiken des Passivrauchens."

### **Erklärung der Kommission**

#### **zum Annahmeverfahren für Durchführungsrechtsakte**

"Die Kommission unterstreicht, dass eine systematische Berufung auf Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b gegen Geist und Buchstabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstoßen würde. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b eine Ausnahme von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel ist, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern sie ist eng auszulegen und daher zu begründen."

### **Erklärung der Kommission**

"Die Kommission wird den zuständigen wissenschaftlichen Ausschuss darum ersuchen, die Problematik von Polonium 210 in Tabakwaren auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen und sonstigen Daten zu untersuchen, insbesondere in Bezug auf die krebserzeugende Wirkung dieses Stoffes."

### **Erklärung Ungarns**

"Ungarn ist besorgt darüber, dass die Vorschriften über elektronische Zigaretten, insbesondere die Vorschriften für Nikotingehalt und Nachfüllbehälter, erhebliche Risiken für die öffentliche Gesundheit beinhalten könnten. Ungarn vertritt den Standpunkt, dass elektronische Zigaretten mit einem Nikotingehalt von 20 mg/ml ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher darstellen können, da Kartuschen oder Tanks mit einem Volumen von 2 ml bis zu 40 mg Nikotin enthalten können, was zu einer schweren, potenziell sogar tödlichen Vergiftung führen kann, wenn eine solche Menge Nikotin von einem Kind oder einem Jugendlichen inhaliert wird. Es gibt statistische Belege dafür, dass junge Menschen, die niemals Tabak geraucht haben, bereits nikotinhaltige elektronische Zigaretten konsumiert haben. Daher haben wir allen Grund zu der Annahme, dass elektronische Zigaretten ein Instrument zur Begünstigung eines neuen Rauchverhaltens sein können. Daher wird Ungarn im Rahmen der Richtlinie alle möglichen Maßnahmen für einen diesbezüglichen Schutz der öffentlichen Gesundheit ergreifen. Darüber hinaus wird Ungarn von den in Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie enthaltenen Vorschriften in vollem Umfang Gebrauch machen."

### **Erklärung Schwedens**

"Schweden unterstützt nachdrücklich die obligatorischen Gesundheitswarnungen auf Tabakverpackungen, jedoch könnte sich die vorgeschlagene Vergrößerung dieser Warnungen in Bezug auf die Vereinbarkeit mit der schwedischen Verfassung als äußerst problematisch erweisen.

Die Umsetzung einer Richtlinie mit Gesundheitswarnungen, die größer sind als die Warnungen nach der gegenwärtigen Richtlinie (2001/37/EG), könnte gegen die schwedische Verfassung verstoßen.

Infolgedessen ist es in Bezug auf die Bestimmungen zur Größe der Gesundheitswarnungen (Artikel 9 und 10 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 6 der vorgeschlagenen Richtlinie) nicht sicher, ob und wie Schweden die Richtlinie umsetzen kann. Schweden wird in jedem Fall mehr Zeit für die Umsetzung der Richtlinie benötigen. Derzeit werden die Bestimmungen der schwedischen Verfassung in Bezug auf Pressefreiheit und Freiheit der Meinungsäußerung im Hinblick auf Warnungen, Angaben des Inhalts und ähnliche Produktinformationen überprüft.

Darüber hinaus könnte die Umsetzung der Vorschriften über elektronische Zigaretten, die nicht in den Geltungsbereich der Richtlinien 2001/83/EG und 93/42/EWG fallen, gegen die schwedische Verfassung verstoßen. Daher ist noch nicht sicher, ob und wie Schweden den Artikel 20 uneingeschränkt umsetzen kann. Schweden wird in jedem Fall mehr Zeit für die Umsetzung der Richtlinie benötigen."

### **3. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 122/13 COPEN 230 EUROJUST 137 EJM 75 CODEC 2838  
+ REV 1 (es)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung der britischen Delegation an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die irische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a AEUV)

**Erklärung Österreichs, Belgiens, Bulgariens, Kroatiens, Estlands, Frankreichs, Deutschlands, Italiens, Luxemburgs, der Niederlande, Spaniens, Schwedens und Sloweniens**

"Die österreichische, die belgische, die bulgarische, die kroatische, die estnische, die französische, die deutsche, die italienische, die luxemburgische, die niederländische, die spanische, die schwedische und die slowenische Delegation begrüßen die Annahme der Richtlinie über die Europäische Ermittlungsanordnung. Mit dieser Richtlinie wird der im Stockholmer Programm enthaltenen Aufforderung des Europäischen Rates entsprochen, wonach ein auf den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gestütztes umfassendes System für die Beweiserhebung innerhalb der EU eingerichtet werden soll und alle bestehenden Rechtsinstrumente auf diesem Gebiet – einschließlich des Rahmenbeschlusses 2008/978/JI vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisanordnung – ersetzt werden sollen. Aufgrund unterschiedlicher Auslegungen der Rechtsgrundlage der Richtlinie sieht Artikel 34 Absatz 2 lediglich vor, dass dieser Rahmenbeschluss für diejenigen Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, ersetzt wird. Die österreichische, die belgische, die bulgarische, die kroatische, die estnische, die französische, die deutsche, die italienische, die luxemburgische, die niederländische, die spanische, die schwedische und die slowenische Delegation fordern die Kommission und den Vorsitz dringend auf, Optionen zu prüfen, mit denen Rechtssicherheit hinsichtlich der Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/978/JI für alle Mitgliedstaaten gewährleistet werden kann."

**4. Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 121/13 DROIPEN 156 COPEN 229 CODEC 2833  
+ REV 1 (hu)

Der Rat billigte die im Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung enthaltene Abänderung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt in der so abgeänderten Fassung gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme der polnischen Delegation an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die dänische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1 AEUV)

**Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zu der von der Kommission vorzunehmenden Analyse**

"Das Europäische Parlament und der Rat fordern die Kommission auf, zum frühestmöglichen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Rechtstraditionen und -systeme der Mitgliedstaaten die Durchführbarkeit und den etwaigen Nutzen der Einführung weiterer gemeinsamer Vorschriften über die Einziehung von Vermögensgegenständen, die aus kriminellen Handlungen stammen, zu analysieren, und zwar auch für den Fall, dass noch keine Urteile gegen eine oder mehrere spezifische Personen wegen dieser Handlungen ergangen sind."

## **Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates zur gegenseitigen Anerkennung**

"Ein wirksames System der Sicherstellung und Einziehung in der EU ist untrennbar mit einer gut funktionierenden gegenseitigen Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen verknüpft. Da in der EU ein umfassendes System für die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und Tatwerkzeugen eingerichtet werden muss, rufen das Europäische Parlament und der Rat die Kommission auf, so bald wie möglich einen Gesetzgebungsvorschlag über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen vorzulegen; in diesem Zusammenhang ist das Konzept der Sicherstellung weiter zu prüfen.

Die Kommission wird außerdem aufgerufen, sich mit den etwaigen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung von Sicherstellungs- und Einziehungsentscheidungen, die sich daraus ergeben könnten, dass einige Bestimmungen des Rahmenbeschlusses 2005/212/JI durch die entsprechenden Bestimmungen der Richtlinie über die Sicherstellung und Einziehung von Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union ersetzt werden, zu befassen."

### **5. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind [erste Lesung] (GA+E)**

PE-CONS 36/14 VISA 43 COMIX 98 CODEC 397

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung und nahm den vorgeschlagenen Rechtsakt gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union an. Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen die irische und die britische Delegation nicht an der Abstimmung teil. (Rechtsgrundlage: Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV)

### **Erklärung der Kommission**

"Die Kommission wird die moldauische Regierung weiterhin bei der Umsetzung des von letzterer bereits gefassten Beschlusses unterstützen, damit zu beginnen, bis Mitte 2015 die Reisepässe der dritten Generation ihrer Staatsbürger durch biometrische Reisepässe der vierten Generation, die vollständig integrierte Chip-Booklets enthalten werden, zu ersetzen. Die Kommission wird diesen Prozess im Rahmen der bestehenden Partnerschafts- und Kooperationsstrukturen und -dialoge aufmerksam verfolgen sowie dem Rat und dem Europäischen Parlament regelmäßig über den Stand der Umsetzung des Beschlusses Bericht erstatten, unter anderem im Wege der Berichte über die Überwachung für die Zeit nach der Visaliberalisierung."

\*\*\*\*\*

## B-PUNKTE

### 4. **Viertes Eisenbahnpaket**

#### **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0014 (COD)

- Allgemeine Ausrichtung
  - 6012/13 TRANS 38 CODEC 225
  - + ADD 1
  - + ADD 2
- 7321/14 TRANS 118 CODEC 655

Der Rat legte die in Dokument 7872/14 enthaltene allgemeine Ausrichtung zu dem Vorschlag fest und kam überein, eine Erklärung Deutschlands in das vorliegende Protokoll aufzunehmen.

#### **Erklärung Deutschlands**

"Deutschland erinnert im Hinblick auf Artikel 65 Absatz 2 des Verordnungsvorschlags an Ziffer 8 der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der EU und der Europäischen Kommission zu den dezentralen Agenturen, nach der das Aufnahmeland sich dazu verpflichten sollte, [weiterhin] auf die Bedürfnisse der Agentur einzugehen und die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Agentur [auch nach ihrer Errichtung] reibungslos funktioniert. Deutschland fühlt sich hieran gebunden, so dass die Zustimmung zur jetzigen Formulierung nicht als Präjudiz für zukünftige (Neu)Gründungen von Agenturen zu verstehen ist und ersucht die Kommission, dem zukünftig bei vergleichbaren Vorschlägen Rechnung zu tragen.

Weiterhin bedauert es Deutschland sehr, dass es keine ausreichende Unterstützung für eine Amtszeit des Exekutivdirektors von 5 plus 4 Jahren bekommen hat."

### 7. **Sonstiges**

#### **a) Zur Beratung vorliegende Gesetzgebungsdossiers**

##### **i) Flughafenpaket: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2011/0398 (COD)

- Informationen des Vorsitzes
  - 7307/14 AVIATION 62 ENV 231 CODEC 653

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zu diesem Thema (Dok. 7307/14) zur Kenntnis.



ii) **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 718/1999 des Rates über kapazitätsbezogene Maßnahmen für die Binnenschiffahrtsflotten der Gemeinschaft zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0303 (COD)

- Informationen des Vorsitzes  
7516/14 TRANS 136 MAR 48 CODEC 739

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zu diesem Thema (Dok. 7516/14) zur Kenntnis.

iii) **Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (saubere Energie) [erste Lesung]**

Interinstitutionelles Dossier: 2013/0012 (COD)

- Informationen des Vorsitzes  
7374/14 TRANS 123 AVIATION 66 MAR 42 ENER 109 ENV 237 IND 92  
RECH 112 CAB 8 CODEC 671

Der Rat nahm die Informationen des Vorsitzes zu diesem Thema (Dok. 7374/14) zur Kenntnis.

---